



Vergütungsbericht 2021/2022



Vergütungsbericht

Dieser Vergütungsbericht fasst die Grundsätze und Grundzüge der Vergütungssysteme für den Vorstand und für den Aufsichtsrat der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft zusammen, wie sie von der Hauptversammlung am 21. Januar 2021 gebilligt wurden. Das auf der Hauptversammlung vorgestellte Vergütungssystem basiert auf den zu derzeit bereits bestehenden Verträgen mit den Vorständen und wurde erstmals durch die Hauptversammlung beschlossen. Der Bericht berücksichtigt die Anforderungen des neuen § 162 AktG und gibt Auskunft über die im Geschäftsjahr 2021/2022 gewährte und geschuldete Vergütung für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates.

Der Vergütungsbericht wurde von Aufsichtsrat und Vorstand erstellt. Der Bericht und der gesonderte Vermerk nach § 162 AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Grundzüge des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus mehreren Vergütungsbestandteilen: dem Grundgehalt, der variablen Vergütung sowie aus Nebenleistungen. Das Grundgehalt beträgt für jedes Vorstandsmitglied T€ 300 brutto und wird als erfolgsunabhängige Grundvergütung in monatlichen Beträgen ausgezahlt. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen in Form von Sachbezügen durch die private Dienstwagennutzung und Zuschüsse zur Sozialversicherung. Sie stehen allen Vorstandsmitgliedern in gleicher Weise zu. Grundlage für die Berechnung des variablen Vergütungsbestandteils ist jeweils der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss nach IFRS. Durch die variable Vergütung soll der Vorstand an der positiven Entwicklung des Unternehmens partizipieren. Durch die Berechnung auf Basis durchschnittlicher performance Kennzahlen mehrere Geschäftsjahre besteht eine Anreizwirkung, nachhaltige Profitabilität zu befördern bzw. sicherzustellen.

Abhängig vom durchschnittlichen Konzern-EBT des abgeschlossenen Geschäftsjahres und der beiden davorliegenden Geschäftsjahre wird eine variable Vergütung entsprechend der nachfolgenden Tabelle ermittelt:

Durchschnittliches EBT von drei Geschäftsjahren	Variable Vergütung Peter Bauch in TEUR	Variable Vergütung Wilhelm Berger in TEUR
negativ – 500 TEUR	0	0
501 – 1.000 TEUR	50	50
1.001 – 1.500 TEUR	75	75
über 1.501 TEUR	100	100

Die variable Vergütung ist für jedes Vorstandsmitglied mit TEUR 100 (25 % der Maximalvergütung) brutto begrenzt. Daraus folgt eine Maximalvergütung von TEUR 400 brutto (Zieljahreseinkommen) zuzüglich Nebenleistungen für jedes Vorstandsmitglied, welche wie in der Übersicht ersichtlich nicht überschritten wurde. Die variable Vergütung kann nach Billigung des Konzernabschlusses ausbezahlt werden. In der Regel erfolgt diese jedoch erst nach Abschluss der Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Abständen die Zusammensetzung der Vergütung des Vorstands in Hinblick auf die persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, den Erfolg und die

Zukunftsaussichten des Unternehmens, sowie die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt.

Die Vergütung für den Vorstand Peter Bauch wird zum Teil von der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft, München, und zum Teil von der B+S Banksysteme Salzburg GmbH, Österreich, gewährt und geschuldet. Die Vergütung des Vorstands Wilhelm Berger wird zur Gänze von der B+S Banksysteme Salzburg GmbH, Österreich, gewährt und geschuldet und der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft, München, anteilig mit 20% weiter belastet.

Im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrages infolge eines Kontrollwechsels gewährt die Gesellschaft jedem Vorstandsmitglied das Zieljahreseinkommen bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Vorstandsvertrages, maximal jedoch für 36 Monate.

Abweichend von dem auf der Hauptversammlung am 21. Januar 2021 gebilligten Vergütungssystem wurde dem Vorstand ab dem 01. Juli 2021 ein Festgehalt von T€ 360 ausbezahlt. Dies erfolgte vertragskonform auf Basis der neuen Vorstandsverträge, bei denen bereits das neue, geplante Vergütungssystem zur Anwendung kam.

Vergütung des Aufsichtsrats der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung der Gesellschaft geregelt und wurde in der Hauptversammlung am 21. Januar 2021 gebilligt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 10.000,00 und keine erfolgsorientierte Komponente. Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages. Einem während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

Vergütungsbestandteile Übersicht

Gegenwertige Vorstandsmitglieder:	Feste Bestandteile			Variable Bestandteile	Gesamtvergütung
In TEUR	Festgehalt	Nebenleistungen	Summe	Summe	
Peter Bauch	360	25	385	0	385
in %	94 %	6 %	100 %	0 %	100 %
Wilhelm Berger	360	35	395	0	395
in %	91 %	9 %	100 %	0 %	100 %
Summe Vorstand	720	60	780	0	780
in %	92 %	8 %	100 %	0 %	100 %
Gegenwertige Aufsichtsratsmitglieder:	Feste Bestandteile			Variable Bestandteile	Gesamtvergütung
In TEUR	Festgehalt	Nebenleistungen	Summe	Summe	
Dr. Johann Bertl	20	0	20	0	20
in %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %
Mag. Hanna Spielbüchler	10	0	10	0	10
in %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %

Gegenwertige Aufsichtsratsmitglieder:	Feste Bestandteile			Variable Bestandteile	Gesamtvergütung
	In TEUR	Festgehalt	Nebenleistungen		
Dr. Werner Steinwender	10	0	10	0	10
in %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %
Summe Aufsichtsrat	40	0	40	0	40
in %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %
Summe gegenwärtige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder	760	60	820	0	820

Sachverhalte, die eine Rückforderung von Vergütungsbestandteilen ermöglichen oder erfordern, ergeben sich aus der Abweichung vom abgestimmten Vergütungssystem (siehe oben). Aus diesem Grund wurden die Vorstandsverträge rückwirkend per 01. Juli 2021 an das bestehende Vergütungssystem angepasst. Die sich daraus ergebende Überbezahlung wird zurückbezahlt bzw. mit zukünftigen Vergütungen verrechnet.

Ehemalige Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung.

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
<i>Vorstandsvergütung in TEUR</i>					
Wilhelm Berger	406	431	333	333	395
Veränderung zum Vorjahr in %		6 %	-23 %	0 %	19 %
Peter Bauch	396	421	328	325	385
Veränderung zum Vorjahr in %		6 %	-22 %	-1 %	18 %
<i>Aufsichtsratsvergütung in TEUR</i>					
Dr. Johann Bertl	10	10	15	20	20
Veränderung zum Vorjahr in %		0 %	50 %	33 %	0 %
Mag. Hanna Spielbüchler (ab 4.2019)	0	0	5	10	10
Veränderung zum Vorjahr in %				100 %	0 %
Dr. Werner Steinwender	10	10	10	10	10
Veränderung zum Vorjahr in %		0 %	0 %	0 %	0 %
Dr. Herbert Kofler (bis 3.2019)	20	20	10	-	-
Veränderung zum Vorjahr in %		0 %	-50 %		

<i>Ertragsentwicklung der Gesellschaft</i>					
Bilanzverlust in TEUR	-1.496	-1.439	-1.639	-1.359	-1.464
Veränderung zum Vorjahr in %		4 %	-14 %	17 %	-8 %
Jahresüberschuss in TEUR	100	56	-201	281	-105
Veränderung zum Vorjahr in %		-44 %	-459 %	240 %	-137 %
Durchschnittliche Mitarbeitervergütung je FTE (AG)¹					
Veränderung zum Vorjahr in %		3,4 %	1,1 %	4,4 %	0,5 %

¹ Die Darstellung der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalentbasis bezieht alle Arbeitnehmer der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft, die während des gesamten Berichtszeitraumes von 2017 bis 2022 durchgehend beschäftigt waren, ein.

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die B+S Banksysteme Aktiengesellschaft, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

München, den 21. Dezember 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ziegler
Wirtschaftsprüfer

Ruoff
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vergütungsbericht 2021/2022

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2